

Brennpunkt IV-Gutachten



Trotz Neuerungen...

1. Tonaufnahmen (Art. 7k ATSV)
2. Qualitätskommission (EKQMB), Art. 44 Abs. 7 lit. c ATSG)
3. Statistiken über die AUF (Art. 41 b IVV)

...noch nicht am Ziel...



Schweiz

Öffentliche Liste über beauftragte Sachverständige und Gutachterstellen in der Invalidenversicherung - 2023

Gestützt auf Artikel 41b der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

1. Juli 2024, Version vom 28. Juni 2024



Kleine (nicht repräsentative) Auswertung...

- **ABI:**
In 521 Gutachten wurde in 36 Fällen eine volle AUF bescheinigt **(7%)**
- **GA eins GmbH:**
In 107 Gutachten wurde in 3 Fällen eine volle AUF bescheinigt **(2.8%)**
- **ZIMB:**
In 77 Gutachten wurde in 3 Fällen eine volle AUF bescheinigt **(3.9%)**
- **ASIM:**
In 161 Gutachten wurde in 46 Fällen eine volle AUF bescheinigt **(28.5%)**
- **ZIMB:**
In 255 Gutachten wurde in 62 Fällen eine volle AUF bescheinigt **(24%)**



Schweiz

Öffentliche Liste über beauftragte Sachverständige und Gutachterstellen in der Invalidenversicherung - 2023

Gestützt auf Artikel 41b der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

1. Juli 2024, Version vom 28. Juni 2024

Wir müssen über den PMEDA Skandal
sprechen....



Überprüfungsbericht der EKQMB über die Gutachten der PMEDA AG der Jahre 2022/2023

- Vorgehen der PMEDA widerspreche **«grundlegendem Lehrbuchwissen»** in der Psychiatrie, konkret dem Vorgehen nach dem AMDP-Manual
- Wesentliche Erhebungen und Befunde werden nicht schriftlich dokumentiert, sondern es wird auf die Tonaufzeichnung verwiesen. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Erhebung des psychopathologischen Befundes nach AMDP **«unzulässig und grob fehlerhaft»**.

Systemimmanente Fehlanreize begünstigen einseitige Gutachten!

1. Quantität vor Qualität
2. Bundesgerichtspraxis fordert Qualität nicht ein
3. Beschränkte Überprüfungskompetenzen der Gerichte
4. Hohe gutachterliche Anforderungen bei Bescheinigen einer Arbeitsunfähigkeit
5. Geringe Beweiskraft der Behandlerberichte
6. Fehlende Unabhängigkeit und Neutralität der RAD

1. Quantität vor Qualität!

- Pauschale Vergütung für polydisziplinäre Gutachten (Vereinbarung des BSV betreffend die Erstellung von polydisziplinären medizinischen Gutachten, Tarif zur Vergütung der polydisziplinären medizinischen Gutachten, Anhang 2)
- Vergütung unzureichend
- Hohe Nachfrage nach Gutachten
- Belohnt werden Gutachterstellen, die sich möglichst schnell wieder im med@p-«Lostopf» anmelden

2. Bundesgerichtspraxis fordert Qualität nicht ein!

- Dauer der Exploration nicht entscheidend (bspw. Urteil 8C_370/2020 vom 15.10.2020, E. 5.2.)
- CAVE: Allein die Befundaufnahme nach dem AMDP System nimmt rund 40 bis 60 Minuten in Anspruch (Fähndrich/Stieglitz, Leitfaden zur Erfassung des psychopathologischen Befundes, 2016, S. 41.)
- Ob eine Fremdanamnese eingeholt wird, liegt vollständig im Ermessen der Gutachtensperson (BGer 8C_150/2022 vom 7.11.2022, E. 11.2.1.)
- Dies, obwohl die Leitlinien der SGPP sowie der SAPPm und der SGSS den Einbezug der Behandler klar empfehlen, resp. als zwingend voraussetzen «Für eine fundierte Beurteilung der tatsächlichen arbeitsmässigen Einschränkungen ist aus heutiger Sicht der additive Einbezug der hausärztlichen Langzeiterfahrung unerlässlich (Abschnitt 2.2.1).» SAPPm Psychosomatische Medizin)
- Genau diese Leitlinien sind allerdings gemäss Bundesgericht nicht zwingend zu beachten (bspw. BGer 8C_734/2016 vom 12.7.2017, E. 5.1.2)
- ABER: Ein Vorgehen nach den Leitlinien macht die Erstellung des Gutachtens wesentlich aufwändiger und damit auch teurer (vgl. Evaluation der medizinischen Begutachtung in der Invalidenversicherung, Bericht der Universität Bern zuhanden des Generalsekretariats des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 10.8.2020, S. 43.)

3. Beschränkte Überprüfungsbefugnis der Gerichte!

- Die Gerichte sind nicht in der Lage, fachliche Mängel in Gutachten zu erkennen (Evaluation der medizinischen Begutachtung in der Invalidenversicherung, Bericht der Universität Bern zuhanden des Generalsekretariats des EDI vom 10.8.2020, S. 44)
- Die kantonalen Gerichte müssen auf die verwaltungsexternen Gutachten abstellen, sofern nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit sprechen (bspw. BGE 135 V 465 E. 3.3.)
- Bundesgericht kann nur noch bei willkürlicher Beweiswürdigung einschreiten. Willkür nicht gegeben, wenn eine «andere Lösung» vorzuziehen wäre (bspw. BGE 144 II 281 E. 3.6.2.)

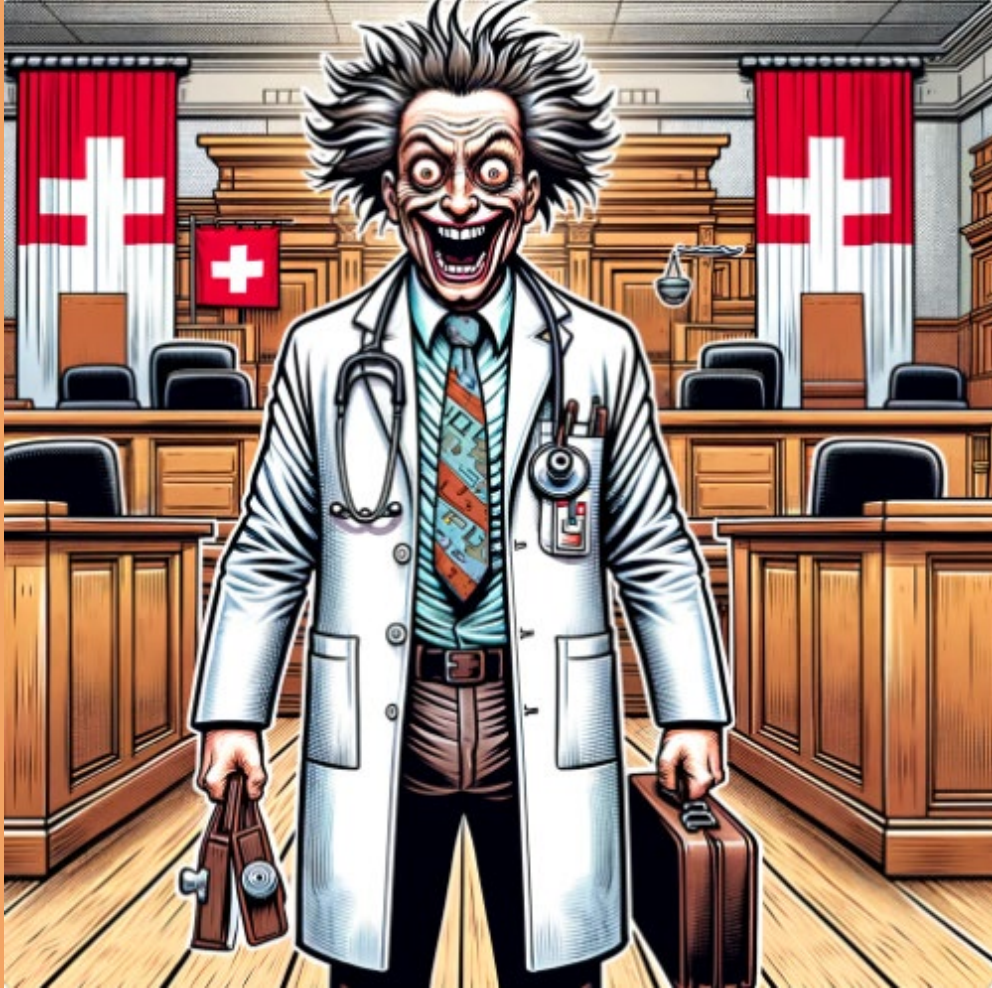
4. Hohe Anforderungen bei Bescheinigen einer Arbeitsunfähigkeit!

- Ärztlicherseits ist also substantiiert darzulegen, aus welchen medizinisch-psychiatrischen Gründen die erhobenen Befunde das funktionelle Leistungsvermögen und die psychischen Ressourcen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht zu schmälern vermögen (BGE 143 V 418 E. 6 S. 427).
- Der Gutachter hat er darzutun, dass, inwiefern und inwieweit wegen der von ihm erhobenen Befunde (Traurigkeit, Hoffnungslosigkeit, Antriebsschwäche, Müdigkeit, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen, verminderte Anpassungsfähigkeit usw.) die beruflich-erwerbliche Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist, und zwar - zu Vergleichs-, Plausibilisierungs- und Kontrollzwecken - unter Miteinbezug der sonstigen persönlichen, familiären und sozialen Aktivitäten der rentenansprechenden Person (BGE 145 V 361 S. 369)

5. Geringe Beweiskraft der Behandlerberichte...

- In Bezug auf Berichte von Hausärzten darf und soll der Richter der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 351)
- Gilt auch für den behandelnden Spezialarzt...
- und erst recht für den schmerztherapeutisch tätigen Arzt mit seinem besonderen Vertrauensverhältnis und dem Erfordernis, von den geklagten Schmerzen zunächst bedingungslos auszugehen (Urteil 8C 301/2021 E. 5.2).

Die ultimative Kombi...



Vorliegend trug das kantonale Gericht dem Umstand jedoch keine Rechnung, dass Dr. med. B. _____ nicht nur der behandelnde Arzt des Beschwerdegegners war, sondern auch als dessen Rechtsvertreter auftrat (und weiterhin auftritt). Damit hat er die parteiische Stellung, die bei behandelnden Ärzten erfahrungsgemäss ohnehin angenommen wird, noch bekräftigt. Vor diesem Hintergrund kann es umso weniger angehen, dass die Vorinstanz die direkte Leistungszusprache einzig auf die Angaben dieses Arztes abstützte (vgl. 8C_549/2021 E. 7.2).

Juristen können es aber auch nicht besser...

«Es kann indessen nicht
angehen, dass das Gutachten
eines Facharztes der Psychiatrie
durch die Diagnostik eines
Juristen in Frage gestellt und
ersetzt wird, indem alle subjektiv
vorgetragenen Beschwerden und
Klagen als uneingeschränkt wahr
bewertet und unter die
passende Diagnose subsumiert
werden.» (S 2019 31 E. 5.6)



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: lic. iur. Gisela Bedognetti-Roth, Vorsitz
lic. iur. Jacqueline Iten-Staub und MLaw Ines Stocker
Gerichtsschreiber: MLaw Patrick Trütsch

URTEIL vom 15. Mai 2020
gemäss § 29 GO

in Sachen

6. Fehlende Neutralität und Unabhängigkeit der RAD

- RAD sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig (Art. 54a Abs. 4 IVG)
- BSV kann Weisungen erteilen (Art. 64a Abs. 1 lit. c IVG)
- Zielvereinbarungen des BSV mit den IV Stellen (Art. 52 IVV)

6. Fehlende Neutralität und Unabhängigkeit der RAD

- Herausragende Rolle der RAD: Die RAD sind die einzige Stelle im gesamten Verfahren, welche die verwaltungsexternen Gutachten auf der fachlich-medizinischen Ebene prüfen (vgl. Kreisschreiben KSVI, N 3134)!
- Faktisch werden insbesondere Gutachten penibel überprüft, welche eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigen! Gutachten, welche eine volle AF ausweisen, werden meistens unkritisch abgesegnet oder oft nicht einmal dem RAD vorgelegt
- Umfangreiche Rückfragen erfolgen bei Gutachten, die eine volle AF ausweisen, so gut wie nie!
- Fall aus den Medien: RAD erhielt Kündigung, nachdem er sich weigerte, eine med. Stellungnahme im Sinne der Fallführung der IV-Stelle anzupassen (vgl. VG Aargau, WKL.2018.12 vom 14.3.2019)

6. Fehlende Unabhängigkeit/Neutralität der RAD

Beurteilung:

Das psychiatrische Gutachten [REDACTED] ist vom Umfang her knapp bemessen (Seite 28 – 35 des Gesamtgutachtens). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um ein Teilgutachten handelt.

Kritisch anzusehen ist sicher der zu grosse Zeitbedarf zwischen Untersuchung und Erstellen des Gutachtens.

Es beruht auf eine psychiatrische Untersuchung inkl. Erhebung des aktuellen Psychostatus, berücksichtigt ausreichend die von der versicherten Person geklagten Beschwerden und wurde in genügender Kenntnis der Vorakten verfasst. Die Dauer der Untersuchung wird nicht angegeben, ein Kontakt zur Behandlerin erfolgt nicht. Die Schlüsse und Folgerungen sind im Gutachten knapp ausreichend begründet und nachvollziehbar.

Gutachten letztinstanzlich mit Urteil 9C_273/2018 für beweiskräftig qualifiziert

6. Fehlende Unabhängigkeit/Neutralität der RAD

Letztlich ist hier also festzustellen, dass bei Versicherte das Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung weder bewiesen noch widerlegt ist: Es erscheint einerseits wahrscheinlich, dass sie nicht "nichts hat" (dafür wirken die Behandlerberichte –z.B. Fr. Dr. [REDACTED] zu fundiert –die tatsächliche Existenz eines Traumas belegen aber leider auch sie nicht), das, was sie lt. Gutachter angeblich hat, erfüllt aber nicht die Kriterien des ICD für diese gewählte Diagnose, ist also nicht sauber fachärztlich hergeleitet. Da insgesamt die Existenz einer Traumafolgestörung, die sich in der Gegenwart noch auswirkt, nicht belegt ist, kann auch nicht auf die Leistungsaussagen des zweiten Gutachtens, die auf der Annahme der Existenz eines solchen Leidens basieren, abgestellt werden.

6. Fehlende Unabhängigkeit/Neutralität der RAD?

Im Hinblick auf die Bemessung der Arbeitsfähigkeit möchte ich als Erstes festhalten, dass offensichtlich unbestritten ist, dass in einer körperlich anspruchsvollen Tätigkeit keine Arbeitsfähigkeit mehr gegeben ist.

Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass es ein Anliegen der SIM (Swiss Insurance Medicine) ist, dass auch die Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit möglichst mit 100 % bemessen werden soll; die leidensangepasste Tätigkeit wird entsprechend deutliche Einschränkungen aufweisen.

Es ist laut SIM jedoch auch statthaft, auf andere Einsatzmuster zurückzugreifen, wenn dadurch ein realistischeres Bild bezüglich Arbeitstätigkeit entworfen werden kann.

Verbesserungsvorschläge:

- Recht der Versicherten Person, eine Arztperson seiner Wahl gerichtlich befragen zu lassen
 - Hinweis auf Wahrheitspflicht (Art. 307 Abs. 1 StGB, Art. 171 Abs. 1 ZPO)
 - wirksames Einbringen des med. Standpunktes der versicherten Person vor Gericht

Verbesserungsvorschläge

§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ermöglicht dem Betroffenen, einen Arzt seiner Wahl als Sachverständigen beizuziehen. Das Gericht muss diesen Arzt auch gegen den Willen des Gerichtes anhören, wenn der Betroffene die Kosten vorschiesst und, vorbehaltlich anderer Entscheidungen des Gerichtes, auch definitiv selber trägt.



BUNDESSOZIALGERICHT

GRAU-BERNADOTTE-PLATZ 3

Verbesserungsvorschläge:

- Verbindlichkeit der medizinischen Leitlinien!
 - Bei Nicht-Einhaltung der Leitlinien «geringe Zweifel» genügen lassen (analog BGE 135 V 465)

Schweizerische Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin

Schweizerische Gesellschaft zum Studium des Schmerzes (SGSS)

Leitlinien Psychosomatische Medizin

Begutachtung somatoform-funktioneller Schmerzstörungen (ICD-10),
respektive chronischer Primärschmerzen (ICD-11 draft)
sowie analoger funktioneller Körpersymptomstörungen

PSY & ASd **SGPP** Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie
SSPP Société Suisse de Psychiatrie et Psychothérapie
SSPP Società Svizzera di Psichiatria e Psicoterapia

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR VERSICHERUNGSPSYCHIATRIE
SOCIÉTÉ SUISSE DE PSYCHIATRIE D'ASSURANCE
s g v p s s p a

Qualitätsleitlinien für versicherungspsychiatrische Gutachten

**Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und
Psychotherapie SGPP**

Verbesserungsvorschläge:

- Vollständige organisatorische, fachliche Unabhängigkeit und räumliche Trennung der RAD von den IV-Stellen!
 - Einheitliche Überprüfung der Gutachten nach einem Raster
 - unabhängig vom Resultat
 - Nach neuesten Erkenntnissen der Versicherungsmedizin
- Denn: Was nutzt die Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter, wenn diejenigen, die sie überprüfen sollen, dies nicht neutral und unabhängig tun?

Empfehlungen «Versicherte Schweiz» für Arztberichte

www.versicherte-schweiz.ch



**Hilfe, ich muss zur Begutachtung!
Worauf muss ich achten?**



1. Ausgangslage

- Eine Begutachtung dient dazu, Ihre gesundheitlichen Beschwerden und die Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit möglichst objektiv feststellen zu lassen. Dies hat zur Folge, dass eine Gutachtensperson die geklagten Beschwerden nicht einfach für real existierend annimmt wie Ihre behandelnde Ärztin, sondern Ihre Aussagen hinterfragen und auf Übereinstimmung mit den Akten sowie dem Verhalten an der



Worauf achten beim Verfassen von Arztberichten?

1



Ausgangslage / Problematik

Unterschied zwischen Behandlungsauftrag und Gutachterauftrag.

Behandelnde Arztperson nimmt geäusserte Beschwerden für existierend an, Gutachtensperson hat die Aussagen des Patienten kritisch zu hinterfragen (Stichwort: Konsistenz)

Allgemeine Tipps:

DANKE!



VERSICHERTE SCHWEIZ

...für die Aufmerksamkeit.